

Die aquilische Haftung der Betreiber von Skisportanlagen in der Volksrepublik China

Lihong Zhang

(East China University of Political Science and Law , Shanghai)

1. Vorbemerkung

Trotz seiner raschen Entwicklung in den letzten Jahren wird der Skisport nicht von einem speziellen Gesetz, sondern durch verschiedene verwaltungsrechtliche und zivilrechtliche Vorschriften geregelt.

Betreiber von Skisportanlagen müssen sämtliche Verwaltungsnormen, seien sie national oder lokal, die im Bereich des Skisports gelten, einhalten. Hier sind als Beispiele anzuführen: Regelungen aus dem Bereich des Tourismus, zu Kontrollen und zur Instandhaltung von Skisportanlagen usw. Bei Verstoß gegen diese Verwaltungsvorschriften unterliegen die Betreiber der verwaltungsrechtlichen Haftung.

In meinem Beitrag werde ich mich auf den Aspekt der aquilischen Haftung der Betreiber von Skisportanlagen im chinesischen Zivilrecht konzentrieren.

Die zivilrechtliche Haftung eines Betreibers von Skisportanlagen wird im Wesentlichen durch das Hauptwerk des Zivilrechtes in China geregelt: durch die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts vom 12.4.1986. Dies ist kein Bürgerliches Gesetzbuch, aber es legt mit seinen 156 Artikeln generell und abstrakt die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts und die wichtigsten Organe des Zivilrechts fest, eingeschlossen natürlich die Haftung bei Deliktshandlungen.

An dieser Stelle muss der Unterschied zu Systemen anderer Länder hervorgehoben werden: Das Oberste Volksgericht in China hat die Möglichkeit, jenseits der Ansichtsdarlegung in Einzelfällen, einzelne Normen abstrakt auszulegen. Durch ihre bindende Wirkung für die Richter stellen diese rechtsprechenden Erläuterungen des Obersten Volksgerichts auch Zivilgesetze dar. In diesem Sinn wird die zivilrechtliche Haftung eines Betreibers von Skisportanlagen auch durch zwei wichtige rechtliche Erläuterungen geregelt: zum Einen durch die Erläuterungen zu den *Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts* (AGZR, in Kraft getreten am 2.4.1988), zum Anderen durch „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Fällen des Ersatzes von Körperschäden“ (in Kraft getreten am 1.5.2004).

Neben den Gesetzen und den gerichtlichen Erläuterungen wird von Richtern auch die Rechtsprechung und die Rechtsdoktrin benutzt, um die eigene Rechtsprechung zu fundieren. Deshalb werde ich in meiner Analyse der Zivilhaftung des Skisportanlagenbetreibers auch einige wichtige Einzelfälle und die herrschenden Rechtsdoktrinen bei Einzelproblemen vortragen.

2. Allgemeine Grundsätze zur Bestimmung der aquilinischen Haftung der Skisportanlagenbetreiber

A. Verschuldenshaftung

Gemäß der Artikel 106 und 107 der AGZR und gemäß der allgemeinen Rechtsauffassung kennt das chinesische Recht vier Voraussetzungen für die Anwendung der aquilinischen Haftung:

- a) das Vorhandensein eines Schadens;
- b) das regelwidrige Verhalten des Verursachers;
- c) die Schuldhaftigkeit des Verursachers;
- d) das Vorhandensein eines Zusammenhangs zwischen regelwidrigem Verhalten und verursachtem Schaden.

In der Tat sehen die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts wörtlich vor, dass „der Bürger oder die juristische Person, die fahrlässig staatliche, kollektive Güter oder Güter Dritter beschädigt, zivilrechtlich dafür haftet“ (Art. 106, Abschn. 2). Weiter heißt es: „eine Person, die aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, einen Vertrag zu erfüllen oder einer anderen Person Schaden zufügt, haftet nicht zivilrechtlich, wenn das Gesetz keine gegenteilige Verfügung vorsieht (Art. 107)“. Daraus kann man ersehen, dass das Verschuldensprinzip bei Delikthaftung explizit vom chinesischen Recht anerkannt wird. Wenn also vom Gesetz nichts anderes bestimmt ist, muss der Betreiber von Skisportanlagen nur bei Verschulden zivilrechtlich haften.

Es muss betont werden, dass das chinesische Gesetz, stets auf Basis des Grundsatzes der Verschuldenshaftung, eine Einschränkung der Haftbarkeit vorsieht, wenn der Geschädigte eine Teilschuld für den Schaden trägt (Art. 131 AGZR).

B. Objektive Haftung und Haftung bei Verschuldensvermutung

Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts sehen jedoch, neben der

verschuldensabhängigen Haftung, explizit einige Delikte vor, bei denen der Verursacher auch ohne Verschulden oder bei Schuldvermutung haftbar gemacht werden kann.

Ein Betreiber von Skisportanlagen kann, nach chinesischem Recht, in folgenden vier Fällen unter Anwendung der objektiven Haftung zivilrechtlich haftbar gemacht werden:

- a) im Fall, dass der Schaden durch in Betrieb befindliche Skisportanlagen oder durch die hohe Gefährlichkeit der Nutzung der Anlage verursacht wurde (Art. 123 AGZR).
- b) im Fall, dass ein Umweltschaden durch die Installation oder den Gebrauch der Skisportanlage und durch andere Aktivitäten des Betreibers verursacht wurde (Art. 124 AGZR).
- c) im Fall, dass ein Schaden durch die Lagerung oder den Transport der Anlagen und anderer Güter im Skigebiet verursacht wurde. Hier handelt es sich um die Ausweitung der Produkthaftung (Art. 127 AGZR).
- d) im Fall, dass der Schaden durch den Transport von Personen mit Skiliftanlagen verursacht wurde. In diesem Fall sieht das Gesetz über Verträge von 1999 eine Konkurrenz zwischen der vertraglichen und der außervertraglichen Haftung vor.¹

In allen vier Fällen muss der Betreiber automatisch die Haftung übernehmen, da hier die Kausalität zwischen dem Schaden und dem Verhalten des Betreibers gegeben ist, ohne dass die Notwendigkeit einer Klärung der Schuldfrage gegeben ist. Es muss hinzugefügt werden, dass der Betreiber von der Haftung ausgenommen werden kann, wenn ihm der Nachweis gelingt, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder etwa durch Vorsatz oder schweres Verschulden des Geschädigten entstanden ist.

Ähnlich den Fällen der objektiven Haftung, aber nicht hundertprozentig identisch, sind die Fälle, in denen der Betreiber durch Verschuldensvermutung haftbar gemacht wird. In diesen Fällen entsteht aus dem Zusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verhalten

¹ “Der Frachtführer muss beim Transport von Fahrgästen, die akut erkranken, die im Transportmittel gebären, die sich in einer Notsituation befinden, alle erdenkliche Hilfe leisten.” (Art. 301).

“Der Liftbegleiter ist bei Todesfällen oder Verletzungen der Fahrgäste beim Transport schadensersatzpflichtig, außer wenn diese auf den gesundheitlichen Zustand des Fahrgastes zurückzuführen sind, oder der Liftbegleiter nachweisen kann, dass diese durch Vorsatz oder schweres Verschulden entstanden sind” (Art. 302).

des Betreibers eine zivilrechtliche Haftung zulasten des Betreibers, wenn dieser seine Unschuld nicht nachweisen kann.

Im Wesentlichen haftet der Betreiber auch hier schuldhaft. Jedoch liegt, im Gegensatz zu den normalen Fällen der verschuldensabhängigen Haftung, hier eine Umkehrung der Beweislast vor: Der Betreiber muss seine Unschuld beweisen, andernfalls haftet er für den verursachten Schaden.

Dies gilt für folgende zwei Fälle:

- a) im Fall, dass der Schaden durch fehlende Installation von eindeutigen Signalen oder durch fehlende Sicherheitsmaßnahmen bei Grabungsarbeiten oder unterirdischen Arbeiten, an Passagen, an Straßen für den öffentlichen Verkehr oder Verkehr der Kunden im Skigebiet entstanden ist (Art. 125 AGZR).
- b) im Fall, dass der Schaden durch Einstürzen von Gebäuden oder Anlagen oder durch von selbigen herab fallende Teile im Skigebiet (Art. 125 AGZR) entstanden ist.

C. Haftung bei mangelnden Sicherheitsvorkehrungen

Jenseits der objektiven Haftung und der Verschuldensvermutung hat ein Gericht in Shanghai in einem wichtigen Urteil von 1998, unter Befolgung der deutschen Doktrin der „Verkehrspflicht“, die zivilrechtliche Haftung eines Hotelbetreibers festgestellt. In dessen Betrieb war ein Gast beraubt und getötet wurde, der Täter war aber nicht in der Lage, den Verwandten Schadensersatz zu leisten. Diese Entscheidung wurde von anderen Richtern umfassend gebilligt und letztlich in den oben erwähnten „Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts in Fällen des Ersatzes von Körperschäden“ (in Kraft getreten am 1.5.2004) bestätigt. Art. 6 dieser Erläuterungen sieht vor, dass „aufgrund der Nichterfüllung von Pflichten, welche sich in einem angemessenen Rahmen bewegen müssen, natürliche oder juristische Personen oder juristische Körperschaften, die für den Betrieb von Hotels, Restaurants oder Vergnügungsbetrieben verantwortlich sind, auf Klage des Ersatzberechtigten für Schäden an Dritten haftbar gemacht werden können.“

Im Gegensatz zur verschuldensabhängigen Haftung, zur objektiven Haftung und zur Haftung bei Verschuldensvermutung ist die Natur dieser Haftung von Betreibern gewerblicher oder sozialer Aktivitäten sowie das Kriterium, auf dessen Grundlage diese Haftung bestimmt wird, Objekt von Diskussionen.

- a. Die Natur der Haftung: Laut einiger Kommentatoren entspringt sie aus der Nichterfüllung vertraglicher Nebenpflichten. Der Doktrin nach entspringt sie jedoch aus

der Nichterfüllung von Pflichten, die bindenden von Gesetzen vorgeschrieben sind, genauer aus der Verletzung des Verbraucherrechts. Art. 7 des Gesetzes über Verbraucherschutz vom 1.1.1994 sieht vor, dass „der Verbraucher das Recht auf Gewährleistung der Sicherheit im Moment des Einkaufs, des Gebrauchs des Produktes und bei in Anspruchnahme des Services hat“ (Art. 7) und: „Die Geschäftsbetreiber müssen garantieren, dass die von ihnen gelieferten Produkte oder Serviceleistungen den Ansprüchen des Schutzes der persönlichen Sicherheit und des Vermögens genügen“ (Art. 18).

- b. Nach der Auslegung des Kassationsgerichts und der herrschenden Rechtslehre umfasst die Haftung bei fehlendem Schutz der Sicherheit einzig den Fall, dass ein Dritter einer Person Schaden zugefügt hat, die sich im Bereich des vom Betreiber zu gewährleistenden Schutzes befand. In unserem Fall handelt es sich um einen Schaden, der einer Person von einem Dritten, der nicht der Betreiber ist, zwar nicht im Bereich des Skifahrens, aber in einem Bereich, der juristisch betrachtet unter der Kontrolle des Betreibers steht, zugefügt wurde.

Wird der Schaden jedoch direkt durch den Betreiber verursacht, befinden wir uns im Bereich der Anwendung der Vorschriften zur Verschuldenshaftung, zur objektiven Haftung oder zur Haftung bei Verschuldensvermutung.

Die Erläuterungen des Kassationsgerichtes (Art. 6) und die vorherrschende Rechtslehre² sind der Auffassung, dass diese Art der Haftung nach folgenden Regeln angewendet werden muss:

- a) Im Fall, dass der schuldige Dritte (d.h. der Urheber des Deliktes) oder die Dritten nicht in der Lage sind, Schadensersatz zu leisten, muss der Betreiber die volle Haftung gegenüber dem Opfer übernehmen.
- b) Wird der schuldige Dritte ermittelt und ist er in der Lage gegenüber der geschädigten Person den Schadensersatz vollständig zu leisten, unterliegt der Betreiber nicht der Haftung. Jedoch, wenn der Dritte nicht in der Lage ist, den vollständigen Schadensersatz zu leisten und der Betreiber sich fehlender Sicherheitsvorkehrungen schuldig gemacht hat, trifft ihn die Ausgleichs- oder Ersatzhaftung. Das bedeutet, er muss die Differenz zwischen dem Gesamtschaden und dem schon vom Dritten beglichenen Schaden tragen, immer Umfang des Schadens, der nicht entstanden wäre, wenn der Betreiber gegen das schädigende Verhalten Dritter Vorsorge hätte treffen könne oder es hätte verhindern können. Hat der Betreiber den Schaden beglichen, hat er ein Kompensationsrecht

² Yan Lixin, *Delikte bei Verletzung der Sicherheitsschutzpflicht*, in: *Zeitschrift für Zivil- und Handelsrecht*,

gegenüber dem Dritten.

- c) Für den Fall, dass der Betreiber seine Unschuld beweisen kann, muss, in der Regel, der Urheber des Deliktes, für den ganzen Schaden haften. Jedoch hat der Richter in diesem Fall den Ermessensspielraum, dem Betreiber die volle oder eine Teilhaftung zuzuschreiben, wenn die prekäre ökonomische Situation des Urhebers einen Schadensersatz im Umfang des erlittenen Schadens nicht zulässt. Dies kann unter Anwendung des Artikels 132 geschehen, der im Fall, dass keine Partei den Schaden um des Schadens willen provoziert hat, die Teilung der Haftung vorsieht. Hier handelt es sich um die Anwendung der Rechtsauffassung der Haftbarmachung nach dem Prinzip der Gleichheit, dem fundamentalen Prinzip des Zivilrechts.

Mit anderen Worten: Im vorliegenden Fall kann der Betreiber, bei entsprechendem Richterspruch, auch ohne Verschulden zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

D. Die Aktivlegitimation für die Verfolgung einer Haftungsklage, die Quantifizierung des Körperschadens, die Methode der Haftungsübernahme und die Verjährungsfrist für die Verfolgung der Haftung.

Die Frage, wer eine Schadensersatzforderung für Körperschäden geltend machen kann, war schon immer ein Diskussionspunkt in der chinesischen Rechtsprechung und -lehre. In Artikel 1 der Erläuterungen des Obersten Volksgerichts von 2004 wird die Aktivlegitimation für Haftungsklagen eindeutig festgelegt. Artikel 1 sieht vor, dass „derjenige der den Schaden erlitten hat, seine nächsten Verwandten sowie Unterhaltsempfänger von der durch die rechtswidrige Handlung invalid gewordenen oder verstorbenen Person die Aktivlegitimation zur Schadensersatzforderung haben können. Es sind also die genannten Subjekte, die vor Gericht klagen können, um die aquilinische Haftung des Betreibers von Skianlagen einzuklagen.

Sowohl Vermögensschäden, als auch immaterielle Schäden (d.h. Nicht-Vermögensschäden) können entschädigt werden. Ein immaterieller Schaden wird pauschal berechnet und in der Regel nicht höher als mit 10.000 Euro (das entspricht 100.000 RMB) angesetzt. Im Fall von Körperschäden wird der Vermögensschaden verschieden errechnet, je nachdem, ob es sich um Verletzungen an Leben, Gesundheit oder Körper handelt. Im Fall von Körperverletzungen werden die medizinischen und die Versorgungskosten, Transferkosten für die medizinische Betreuung, Einkommensverluste des Geschädigten und seiner Begleiter als

verursachter Vermögensschaden betrachtet. Im Fall der Invalidität des Geschädigten werden zu oben genannten Kosten auch Unterhaltungszahlungen gerechnet, die der Geschädigte leisten müsste, wäre er nicht Invalide geworden sowie der Verdienstausschlag, der ihm aus der Invalidität entsteht. Dieser berechnet sich aus 10 Jahren des jährlichen Durchschnittslohns eines Normalverdieners in der Region des Geschädigten. Im Fall, dass der Geschädigte zu Tode gekommen ist, werden, außer dem Schaden, der erstattet wird, wenn der Geschädigte noch lebte, die Bestattungskosten sowie die Summe für den Schaden durch Todesfall berechnet. Letzterer wird aus 20 Jahren jährlichen Durchschnittslohns eines Normalverdieners in der Region des Geschädigten berechnet. Im Fall, dass der Tote älter als 60 Jahre alt war, wird für jedes Lebensjahr über 60 ein Jahr des Faktors 20 abgezogen. War der Tote älter als 75 Jahre alt, berechnet sich die Summe aus dem jährlichen Durchschnittslohn für fünf Jahre.

Darüber hinaus soll daran erinnert werden, dass zusätzlich zum Schadensersatz bei aquilinischer Haftung in China folgende prinzipiellen Auflagen gelten (gem. Art. 134 des AGZR): a) Unterbrechung der Aktivität, die den Schaden verursacht, b) Beseitigen der Hindernisse, c) Eliminierung der Gefahr, d) Rückerstattung der Güter, e) Wiederherstellung der ursprünglichen Verhältnisse, f) Reparieren, Wiederherstellung, Rückerstattung von Gütern, g) Beseitigen von negativen Folgen und Wiederherstellung der Reputation, h) öffentliche Entschuldigung. Diese Auflagen können sowohl einzeln, als auch im Gesamten angeordnet werden.

Es muss hervorgehoben werden, dass für jede Art der Haftung eines Betreibers von Skisportanlagen höhere Gewalt und eine Schuld des Geschädigten immer rechtfertigende Gründe für die Befreiung aus der Haftung darstellen. Im Bedarfsfall stellt dies jedoch nicht unbedingt einen Rechtfertigungsgrund dar, da der Richter in bestimmten Fällen entscheiden kann, dem Schuldlosen die Haftung zuzusprechen, wenn er das Prinzip der Gleichheit anwendet oder in Funktion zum Ausmaß des erlittenen Schadens sowie der finanziellen Situation der Parteien.

Zum Schluss erscheint es angebracht, zu erwähnen, dass die normale Verjährungsfrist für die Verfolgung der zivilrechtlichen Haftung bei zwei Jahren liegt. Die Frist für Haftung bei Körperschäden liegt sogar nur bei einem Jahr. In jedem Fall, außer durch richterliche Ausnahme, ist 20 Jahre nach dem Vorfall, der eine zivilrechtliche Haftung entstehen lässt, eine Zivilklage nicht mehr zulässig.

3. Schlussbemerkung

Die Haftung von Skisportanlagenbetreibern in China kann eine verschuldensabhängige, eine objektive sowie eine Haftung bei Verschuldensvermutung oder eine Haftung aufgrund

mangelnden Schutzes der Sicherheit sein. Außer der Verschuldenshaftung, die ein Grundsatz ist, werden alle anderen Haftungen durch Gesetze normiert. Der Betreiber kann auch ohne Schuld haftbar gemacht werden, entweder, wenn er seine Unschuld oder die Existenz eines Rechtfertigungsgrundes nicht nachweisen kann.